

Zeitschema naturverträgliche Gewässerunterhaltung

Ökologische Rahmenbedingungen/ Schonzeiten (§ 39 ff BNatSchG)

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Schonung des Uferbewuchses			Vegetationszeit										
Vogelschutz			Vogelbrutzeit										
Amphibienschutz	Amphibienlaich- und Ruhezeit										Ruhezeit		
Schutz der Krebse	Schonzeit									Schonzeit			
Schutz der Fische	Fischlaichzeit									Fischlaichzeit			
Libellenschutz								Entwicklungszeit	15.8.				

Hinweise:

Art. 69 BayFiG

Gewässerunterhaltung in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben vom 15. Aug. bis 30. Sep., ohne Verbindung vom 15. Aug. bis 30. Nov.

Unterhaltungsmaßnahmen:

Maßnahmen	zulässige Zeiten												Umfang			
	Jan.	Febr.	15.3.						Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.			
Böschungsmahd															Abschnittsweise, halbseitig, Mahdgut ggf. abfahren	Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig!
Gehölzpflege															abschnittsweise (ca. 25 Meter)	
Sohlkrautung in Gräben ganzjährig wasserführend															punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen-lassen	
Sohlräumung in Bächen und Gräben, ganzjährige wasserführend und Entlandung von Tümpeln und Teichen															nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen-lassen und abfahren	
Sohlräumung Entwässerungsgräben, zeitweilig trockenfallend															nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, Räumgut abfahren, Räumung möglichst im trockenen Zustand	
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend															Räumgut abfahren, zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand auch im Zeitraum Dez. bis Feb.	
Räumung von Hand	schonende Räumung von Hand ganzjährig zulässig												nur Entfernung von Auflandungen und Makrophyten			
Tieferlegung und Verbreiterung der Gewässersohle unzulässig!																

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die untere Naturschutzbehörde wenden:
Stephan Wenning; Tel. 08191 – 129 1479; Mail: Stephan.Wenning@LRA-LL.Bayern.de



NATURVERTRÄGLICHE GRABENRÄUMUNG

Informationen zur Grabenräumung

Gräben sind künstlich angelegte Gewässer zur Be- oder Entwässerung. Dennoch sind Gräben Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für Fische, Krebse, Amphibien, Säugetiere, Insekten und Mollusken. Sie sind als Rückzugsgebiete, Ausbreitungs- und Wanderwege für den Biotopverbund bedeutsam und erhöhen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei der Gewässerunterhaltung wird der Ökologie derselbe Stellenwert beigemessen, wie dem Abflussverhalten. Es sind daher die Belange des Naturschutz(-rechts), des Wasserrechts, der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.

Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Grabenräumung ist **mindestens zwei Wochen vorher eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde** erforderlich.

Wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind Maßnahmen zur Tieferlegung der Gewässersohle, zur Verbreiterung von Gräben, zur Umgestaltung des Wasserlaufs und dauerhafte Uferverbauungen.

Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung bedeutet:

Erhaltung des Gewässerbettes und Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses, z.B. durch Beseitigung von Abflusshindernissen (umgestürzte Bäume, Sohlverkrautung) oder Entfernung von An- und Auflandungen.

Erhaltung und Förderung der Ökosystemdienstleistung von Gewässern: z.B. Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, Nährstoffrückhalt und Schadstofffilter, Grundwasserneubildung, Freizeitnutzung und Erholungswirkung.

Beachtung der guten fachlichen Praxis, der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetz: z.B. Anlegen von Pufferstreifen zur Minimierung von Boden-, Dünge- und Spritzmitteleinträgen oder Förderung als ökologische Vorrangflächen.

Darüber hinaus ist zu beachten

Seggen und Hochstauden möglichst stehen lassen, keine Schlegelmäher und Saugbagger verwenden. Der Einsatz von **Grabenfräsen** ist grundsätzlich **verboten**.

Das Räumgut ist am Ufer abzulegen, bis es getrocknet ist und wird anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Dadurch wird Tieren, die mit dem Räumgut entnommen wurden, die Möglichkeit zur Rückwanderung ins Gewässer gegeben. Achtung: keine Lagerung auf Biotopflächen.

Stellenweise Gehölze zulassen und erhalten. Eine durchgehende Beschattung ist nicht zielführend, aber ein lückiger Gehölzsaum mindert einen massenhaften Wasserpflanzenaufwuchs, bietet Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche Arten und dient als Puffer gegen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge.

Eine ausführliche **Arbeitshilfe zur Unterhaltung von Gräben** (Herausgeber LfU) ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech in der Kategorie „Natur & Umwelt“ verfügbar. Eine Beratung durch die untere Naturschutzbehörde ist jederzeit möglich.